

9. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der gemeindenachbarlichen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Datum der Stellungnahme	Nicht betroffen	Keine Bedenken	Bedenken geäußert	Hinweise zu berücksichtigen
	Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Mitte	28.05.2025		x		
	Bundesnetzagentur	-				
	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.06.2025	x			
	50Hertz Transmission GmbH	07.05.2025	x			
	Einheitsgemeinde Osternienburger Land	06.05.2025	x			
	GDMcom	-				
1.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	02.06.2025				x
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	-				
2.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	28.05.2025				x
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	14.05.2025		x		
3.	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt	13.05.2025	x			x
		20.05.2025				
		27.05.2025	x			
		28.05.2025				x
		03.06.2025	x			

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Datum der Stellungnahme	Nicht betroffen	Keine Bedenken	Bedenken geäußert	Hinweise zu berücksichtigen
	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	26.05.2025	x			
4.	MitNetz Gas	19.05.2025				x
	MitNetz Strom	16.05.2025	x			
	Naturpark „Unteres Saaletal“	-				
	Polizeirevier Salzlandkreis	15.05.2025		x		
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	21.05.2025	x			
5.	Salzlandkreis	12.06.2025				x
	Stadt Könnern	-				
	Stadt Köthen (Anhalt)	16.05.2025	x			
	Stadt Nienburg (Saale)	-				
	Stadtwerke Bernburg GmbH	-				
	Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziehthe“	-				
	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	20.05.2025	x			
	Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“	12.05.2025		x		
	Amt 32 Ordnungs- und Umweltamt	-				
	Amt 37 Feuerwehr	-				
	Amt 60 Bauverwaltungsamt	-				
	Amt 66 Tiefbauamt	08.05.2025	x			
	Amt 68 Grünflächenamt	-				
	Amt 80 Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	-				
6.	Anregung aus der Öffentlichkeit	31.05.2025			x	

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

1. K+S Minerals and Agriculture GmbH [02.06.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1.	Der Standort des Bauvorhabens befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“. Die im Bereich des Standortes gelegenen Baufelder führen zu Senkungen an der Tagesoberfläche. Dort wird sich eine großräumige, flache Senkungsmulde ausbilden. Im Bereich des Bauvorhabens werden sich im Laufe der nächsten 100 Jahre Senkungen von maximal 60 cm einstellen. Im gleichen Zeitraum sind maximale Schieflagen von 3 mm/m mit Neigung in nordöstliche Richtung zu erwarten. Die gleichfalls auftretenden Zerrungen werden maximal 1 mm/m betragen. Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Aus der Nichtbeachtung anerkannter Fachregeln resultierende Schäden stehen auch bei einem gemeinsamen Auftreten mit bergbaulichen Einwirkungen außerhalb unserer Verantwortung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.

2. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt [28.05.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
2.1.	Bergbau <u>Bergbauberechtigungen</u> Das Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) aufgeführten Bergbauberechtigung: <table><tr><td>Art der Berechtigung:</td><td>Bergwerkseigentum</td></tr><tr><td>Feldesname:</td><td>Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde</td></tr><tr><td>Nr. der Berechtigung:</td><td>III-A-d/h-54/90/878-4235</td></tr><tr><td>Bodenschatz:</td><td>Steinsalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung</td></tr></table>	Art der Berechtigung:	Bergwerkseigentum	Feldesname:	Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde	Nr. der Berechtigung:	III-A-d/h-54/90/878-4235	Bodenschatz:	Steinsalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.
Art der Berechtigung:	Bergwerkseigentum									
Feldesname:	Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde									
Nr. der Berechtigung:	III-A-d/h-54/90/878-4235									
Bodenschatz:	Steinsalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung									

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag												
	<table><tr><td>Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer:</td><td>K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Str. 7 34131 Kassel</td></tr></table> Die angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentü-mer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die BRD (GG) geschützte Rechtsposition dar.	Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer:	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Str. 7 34131 Kassel											
Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer:	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Str. 7 34131 Kassel													
2.2.	<u>Aktiver Bergbau</u> Das Vorhaben befindet sich in einem Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Einwir-kungsBergV des Bergwerkes Bernburg der K+S Minerals and Agriculture GmbH. Im Einwirkungsbereich kann es durch bergbauliche Maßnahmen zu Einwirkungen auf die Tagesoberfläche kommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.												
2.3.	<u>Stillgelegter Bergbau / Altbergbau</u> Der Planungsbereich liegt in einem Areal, in dem die nachfolgend aufgeführte Berg-werksanlage betrieben wird: <table><tr><td>Reg.-Nr. ISA-KS</td><td>1005-32/03</td></tr><tr><td>Name</td><td>Kali- und Steinsalzgrube „Gröna“ bei Aderstedt</td></tr><tr><td>Abbautechnologie</td><td>Tiefbau</td></tr><tr><td>Abbauzeitraum</td><td>ab 1911</td></tr><tr><td>Abbauteufe</td><td>ab 350 m</td></tr><tr><td>Bodenschatz</td><td>Kali- und Steinsalz</td></tr></table> In Teilbereichen der Grube finden Versatzmaßnahmen zur Verwahrung des Gruben-gebäudes statt. Für Aussagen im Zusammenhang mit Rechten des Eigentümers der Bergbauberechtigung und für Aussagen zu Bergschadensfragen, zum Einwirkungsbe-reich und insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG, wird empfohlen, eine Stellungnahme bei der K+S Minerals and Agriculture GmbH einzuholen.	Reg.-Nr. ISA-KS	1005-32/03	Name	Kali- und Steinsalzgrube „Gröna“ bei Aderstedt	Abbautechnologie	Tiefbau	Abbauzeitraum	ab 1911	Abbauteufe	ab 350 m	Bodenschatz	Kali- und Steinsalz	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden. Das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung beteiligt und um Ab-gabe einer Stellungnahme gebeten. Mit dem Schreiben vom 02.06.2025 hat das Unternehmen Stellung genommen (s. Anlage 1).
Reg.-Nr. ISA-KS	1005-32/03													
Name	Kali- und Steinsalzgrube „Gröna“ bei Aderstedt													
Abbautechnologie	Tiefbau													
Abbauzeitraum	ab 1911													
Abbauteufe	ab 350 m													
Bodenschatz	Kali- und Steinsalz													
2.4.	Geologie <u>Ingenieurgeologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionspro-zesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.												

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	LAGB im zu betrachtenden Vorhabensbereich nicht bekannt. Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können. Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind.	

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt [20.05.2025 und 28.05.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1.	<u>Referat Naturschutz</u> Das Plangebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf der 9. Änderung des FNPs vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Salzlandkreis wurde zum Vorentwurf um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und hat mit Schreiben vom 12.06.2025 Stellung genommen (s. Anlage 6). Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes 99 wird ausführlich auf das Umweltschadengesetz und den Artenschutz eingegangen. Der B-Plan wird im Parallelverfahren erarbeitet.
3.2.	<u>Referat Immissionsschutz</u> Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, der Salzlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Mit dem Schreiben vom 12.06.2025 hat der Salzlandkreis Stellung genommen (s. Anlage 6). Die Begründung soll um den Hinweis, dass Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen, ergänzt werden.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.	

4. Mitnetz Gas [19.05.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1.	Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen wird folgende Auskunft erteilt, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt: Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 340.04 (DN 200/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan. Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse). Sollten aus objektiven Gründen die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, ist unbedingt eine Abstimmung zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen notwendig. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Gashochdruckleitung befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Olga-Benario-Straße und kommt mit dem Geltungsbereich nicht in Berührung.

5. Salzlandkreis [12.06.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.1.	<u>Planungsgrundsätze, Planungsgebot</u> Aufgrund des im Verfahren befindlichen B-Plans Nr. 99 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“, welcher Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des wirksamen GFNP entsprechen, ist die 9. Änderung notwendig. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die 9.	Die Einschätzung des Salzlandkreises wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des o.g. B-Plans (gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dar. Eine städtebauliche Erforderlichkeit der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.	
5.2	<u>Planzeichnung und Planzeichenerklärung</u> Grundsätzlich wird empfohlen, bei Änderungen von Bauleitplänen den Maßstab des Ursprungsplanes aufzugreifen. Damit wird bezweckt, dass für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar ist, dass im Bereich der Änderung tatsächlich der Urplan geändert wird. Aufgrund der Gegenüberstellung eines Planausschnitts des derzeit rechtswirksamen TFNP zu den geplanten Darstellungen der 9. Änderung des TFNP ist dies jedoch gegeben, so dass in diesem Fall ein Abweichen der Darstellung vom Maßstab des Urplanes als unschädlich erachtet wird.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
5.3	In der Planzeichnung wird die Randsignatur für die im Urplan dargestellte Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Planzeichen Nr. 11.2 PlanZV), welche sich außerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung befindet, einfach weggelassen. Dies ist nicht zulässig. Änderung am Urplan können nur für Flächen innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches vorgenommen werden. Diesbezüglich wird empfohlen zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, den Geltungsbereich der 9. Änderung auf die im Urplan dargestellte Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Planzeichen Nr. 11.2 PlanZV) zu erweitern und dann die noch im Urplan bestehende Darstellung des seit 2024 aufgehobenen Bergwerkseigentums Bernburg/Neuborna (III-Af-507/90/235-4236) zu berichtigen. In diesem Zusammenhang könnte auch gleichzeitig der im Urplan weiß dargestellten Fläche eine entsprechende Nutzungsart zugewiesen werden. Dies ist zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten. Es wird empfohlen, alle im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellten Planzeichen in der Planzeichenerklärung zu erläutern.	Der Geltungsbereich der 9. Änderung soll nicht vergrößert werden. Stattdessen soll das aufgehobene Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna (III-Af-507/90/235-4236) wieder in der Planzeichnung dargestellt werden. Mittelfristig erarbeitet die Stadt Bernburg (Saale) einen neuen Flächennutzungsplan. In diesem Zusammenhang wird sowohl die Kennzeichnung des aufgehobenen Bergwerkseigentums aktualisiert als auch der weiß dargestellten Fläche eine entsprechende Nutzungsart zugewiesen werden.
5.4	<u>Begründung</u> Auf S. 5 der Begründung werden im letzten Absatz Ausführungen zur Aufhebung des Bergwerkseigentums Bernburg/Neuborna (III-A-f-507/90/235-4236) gemacht. So heißt es im letzten Satz auf S. 5: „Eine Kennzeichnung der Flächen, die für den Abbau von	Die Darstellung des aufgehobenen Bergwerkseigentums Bernburg/Neuborna (III-Af-507/90/235-4236), welches zeichnerisch außerhalb des Geltungsbereichs liegt, soll wieder in die Planzeichnung

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Mineralien bestimmt sind, entfällt.“ Diesbezüglich wird auf die vorhergehenden Ausführungen dieser Stellungnahme verwiesen, dass Änderung am Urplan nur für Flächen innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches vorgenommen werden können. Diese Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.	aufgenommen werden. Zusätzlich erfolgt eine textliche Kennzeichnung zum aktuellen Stand des Bergwerkseigentums.
5.5	<u>Weitere Hinweise</u> Das Plangebiet befindet sich im Bergwerkseigentum Nr. III-A-d/h-54/90/878 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“, Rohstoff: Steinsalz/Sole. Sie befinden sich des Weiteren in einem Bergschadensgebiet des untertägigen Steinsalzbergbaus um Bernburg und im Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV des Bergwerkes Bernburg zur Gewinnung von Steinsalz/Sole. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie die BergrechtsinhaberIn sollten beteiligt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie die BergrechtsinhaberIn wurden am Verfahren beteiligt. Mit dem Schreiben vom 28.05.2025 haben das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt und vom 02.06.2025 die BergrechtsinhaberIn Stellung genommen (s. Anlagen 1 und 2).
5.6	<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-26). Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren. Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialien als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächte etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes 99 wird ausführlich auf das Thema Niederschlagswasserbeseitigung eingegangen. Der B-Plan wird im Parallelverfahren erarbeitet.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.7	Die untere Immissionsschutzbehörde (UIB) stellt fest, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen gemäß LAI-Lichtimmissionen, können mögliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Ob der Straßenverkehr durch mögliche Blendwirkungen betroffen wäre, ist durch die dafür zuständige Behörde zu prüfen. Zuständigkeiten der UIB bestehen für öffentliche Verkehrsflächen nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.8	Die untere Bauaufsichtsbehörde weist aus Sicht des vorsorgenden Brandschutzes darauf hin, dass, innerhalb der Anlage Erschließungswege und eine Umfahrung vorzusehen sind, um der örtlichen Feuerwehr die Brandbekämpfung zu ermöglichen. Die Details sind im Rahmen der weiteren Planung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes 99 wird auf das Thema Brandschutz eingegangen. Der B-Plan wird im Parallelverfahren erarbeitet.
5.9	Die untere Jagdbehörde gibt folgende Anregungen und Hinweise: Da sich aufgrund dieses Vorhabens die Jagdfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes verkleinert/verändert ist der Verpächter des Jagdausübungsrechts mit einzubeziehen und schriftlich über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren und anzuhören.	Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung und soll an den Investor weitergegeben werden.
5.10	Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich hat ergeben, dass im Plangebiet entsprechend der zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdengreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.

6. Anregung aus der Öffentlichkeit [31.05.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	Die Erbengemeinschaft ist Eigentümer der im dargestellten Kartenausschnitt zum Vorentwurf der 9. Änderung gelegenen Grundstücke. Auf diesen Grundstücken befinden sich erhebliche Vorkommen der grundeigenen Bodenschätze (Tone) und der Grundeigentümerbodenschätze (oolithischer Kalkstein/Rogenstein) in großen Mächtigkeiten. Im rechtskräftigen FNP werden hierfür „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt und festgesetzt. Nach Durchsicht der veröffentlichten Planzeichnung zum Vorentwurf der 9. Änderung müssen wir nun feststellen, dass diese Festsetzung von „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ künftig entfallen und gestrichen werden soll. Die ausgewiesenen „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ stellen für uns eine wichtige Nutzungsmöglichkeit dar, die wir auch in Zukunft wahrnehmen möchten. Eine Streichung würde unsere bisherigen Planungen und wirtschaftlichen Interessen nachhaltig beeinträchtigen und einen erheblichen Wertverlust unserer Grundstücke bedeuten. Als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke bringen wir daher unsere ausdrückliche Ablehnung gegenüber der geplanten der Streichung der bestehenden Festsetzung für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ zum Ausdruck. Wir sehen uns durch eine Streichung dieser Festsetzung erheblich und unzulässig in unseren Eigentumsrechten sowie in der Nutzung unserer Grundstücke eingeschränkt. Auch ist zu befürchten, dass ein künftiger Abbau der Bodenschätze dann den Darstellungen des FNPs widersprechen wird.	Gemäß § 2 Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen die Bergwerksfelder dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und befinden sich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalts (LAGB). Berechtigt für den Abbau der jeweiligen Bodenschätze sind die Eigentümer der Bergbauberechtigungen und nicht die Flurstückseigentümer. Nicht bereits das Bergwerkseigentum vermittelt einen Rechtsanspruch auf den Abbau von Bodenschätzen, sondern nur ein bergrechtlicher Betriebsplan. Nach Aufhebung der Bergbauberechtigung würde dies für einen erneuten Abbau von Ton aber nicht gelten, da Ton nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG zu den grundeigenen Bodenschätzen gehört und deshalb ein erneuter Abbau von Ton nicht unter das Bergrecht fallen würde. Mit der Aufhebung der Bergbauberechtigung sind aufrechterhaltene alte Rechte für den Abbau von Ton an dem Standort nicht mehr vorhanden. Der Ursprungsflächennutzungsplan kennzeichnet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Geltungsbereich eine Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Bergbauberechtigung BWE III-A-f-507/90/235-4236. Eigentümer der Bergbauberechtigung war eine Firma, über deren Vermögen im Jahr 2010 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Sämtliche Flächen dieser Firma bestehend aus der Grube, landwirtschaftlichen Flächen und den Tagesanlagen (Ziegeleigebäude) wurden verkauft. Das Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna wurde im Juli 2014 aus der Bergaufsicht entlassen, bestand jedoch weiterhin. Somit befand sich der Geltungsbereich der FNP-Änderung zwar innerhalb des Bergwerkseigentums aber unterlag nicht der Bergaufsicht. Ein bergrechtliches Verfahren zur Löschung des Bergwerkseigentums war durchzuführen. Im April 2024 wurde durch das LAGB das Bergwerkseigentum III-A-f-507/90/235 „Bernburg/Neuborna“ nach den Vorschriften des § 20 (BBergG) bestandskräftig aufgehoben. Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anhalt Nr. 12 vom 15.12.2023 sowie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Der bestandskräftige Aufhebungsbescheid ist auf der Internetseite des LAGB veröffentlicht. Im Berggrundbuch Halberstadt ist auf Ersuchen des LAGB die Löschung des Bergrechts erfolgt.
6.2	Darüber hinaus ist die geplante Streichung der Festsetzung aus unserer Sicht bereits auch schon von vornherein aus formalen Gründen unzulässig. Die bestehende Festsetzung für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ verläuft in östlicher und westlicher Richtung über den Darstellungsbereich des im Vorentwurf der 9. Änderung zu Grunde gelegten Kartenausschnitts hinaus. Hier bleibt unklar und fraglich, wie mit der Festsetzung im nicht dargestellten Plan- und Kartenbereich verfahren werden soll. Diese Sichtweise wird durch die im Kartenausschnitt dargestellte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des FNPs bestätigt. Danach umfasst der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung nur die unmittelbaren Grundstücke des ehemaligen Ziegeleigelandes. Somit kann eine Streichung der Festsetzung von „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ nicht Gegenstand der geplanten 9. Änderung des FNPs werden, da sich diese überwiegend außerhalb des dargestellten räumlichen Geltungsbereichs der Änderung befindet.	Die Darstellung des aufgehobenen Bergwerkseigentums Bernburg/Neuborna (III-Af-507/90/235-4236), welches zeichnerisch außerhalb des Geltungsbereichs liegt, soll wieder in die Planzeichnung aufgenommen werden. Zusätzlich erfolgt eine textliche Kennzeichnung zum aktuellen Stand des Bergwerkseigentums. Diese zeichnerische Darstellung der Grenzen des aufgehobenen Bergwerkseigentums ändert nichts an der Bestandskraft der Aufhebung. Mittelfristig wird die Stadt Bernburg (Saale) einen neuen Flächennutzungsplan erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird die Darstellung des aufgehobenen Bergwerkseigentums entfallen.
6.3	Wir bitten Sie daher, unsere vorgetragenen Bedenken und Einwände gegen die geplante Streichung der bestehenden Festsetzung für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und hiervon Abstand zu nehmen.	Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sind Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (hier BbergG) festgesetzt sind, nachrichtlich zu übernehmen. Die Flächennutzungsplanung kennzeichnet in diesem Fall Planungen anderer Behörden. Auch wenn die Löschung dieses Bergrechts seit 2024 rechtskräftig ist, erfolgt die Kennzeichnung in der Flächennutzungsplanänderung nur, weil der Grenzverlauf des ehemaligen Bergrechts auch außerhalb des Geltungsbereichs der 9. Änderung liegt.